

# RS Vwgh 2005/6/28 2005/11/0071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2005

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

### Norm

KFG 1967 §44 Abs1 litb;

KFG 1967 §61 Abs3;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 91/11/0117 E 17. März 1992 VwSlg 13594 A/1992 RS 1 (Hier mit dem Zusatz, dass es auf die Ursache des Unterbleibens der Prämienzahlung nicht ankommt.)

### Stammrechtssatz

Hat der Versicherer gem § 61 Abs 3 KFG der Kraftfahrbehörde seine Leistungsfreiheit gegenüber der Zulassungsbesitzerin angezeigt, wobei dieser unverzüglich mit einer Verfügung unter Setzung einer vierwöchigen Frist die Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen gem § 37 AVG gegeben wurde, so ist damit das gem § 44 Abs 1 lit b KFG erforderliche Ermittlungsverfahren als eingeleitet anzusehen. Wird bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides die im letzten Satz des § 61 Abs 3 KFG vorgesehene Mitteilung des Versicherers nicht vorgelegt, so entspricht die Aufhebung der Zulassung des KFZs der Antragstellerin durch die Erstbehörde dem Gesetz (Hinweis E 8.11.1988, 88/11/0106, VwSlg 12804 A/1988).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005110071.X01

### Im RIS seit

01.08.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)